

Speira GmbH

Sicherheitsvorschriften für externe Auftragnehmer

F&E Bonn

Version 07/2021

Inhaltsverzeichnis

Definitionen:.....	2
Einleitung.....	2
1 Verantwortlichkeiten.....	3
2 Gefährdungsbeurteilung	4
2.1 Inbetriebnahme/Testphase der Anlagen	5
3 Arbeitserlaubnis	5
4 Arbeitsbeginn.....	6
5 Baustelleneinrichtung/Arbeitsbereich	7
6 Wartungssicherung (LOTO).....	7
7 Brandschutz, besondere Risiken und Notfallvorsorge	8
7.1 Heiarbeiten	8
7.2 Enge Rume.....	8
7.3 Besondere Risiken.....	9
7.4 Verhalten in Notfllen.....	9
8 Verkehrssicherheit	10
9 Arbeitsmittel.....	11
10 Energieversorgung.....	12
11 Aushub- und Abrissarbeiten	13
12 Arbeiten in der Hhe	13
13 Persnliche Schutzausrstung (PSA)/Arbeitskleidung.....	13
14 Einbringen/Verwendung von Gefahrstoffen	14
15 Umgang mit Abfall	14
16 Boden- und Grundwasserschutz	15
17 Rauchen und Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln.....	15
18 Getrnke, Lebensmittel und Feuerzeuge.....	16
19 Meldung von Beinaheunfllen, Unfllen und Schden.....	16
20 Umweltschutz.....	16
21 berwachung und Kontrolle	17
22 Manahmen bei Versten gegen HSE-Vorschriften	17

Definitionen:

Speira = Speira GmbH, Forschung & Entwicklung Bonn

Auftragnehmer: der ausführende Vertragspartner inklusiver seiner Subunternehmer

HSE = Health Safety Environment

Speira-Koordinator = Beauftragender, Projektleiter der Speira GmbH

Cockpit = Vor Arbeitsaufnahme kurzes Koordinationsgespräch zur Arbeitssicherheit

PSA = persönliche Schutzausrüstung

PSAgA = Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

LOTO = „Lock out Tag out“ heißt das Verfahren, mit den Produktionsanlagen sicher freigeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert werden, bevor zum Beispiel eine nötige Wartung oder Reparatur erfolgt

Einleitung

Für die Speira GmbH hat der Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter als oberste Priorität.

Für Speira gilt der Grundsatz:

„Jeder Mitarbeiter sollte so gesund nach Hause gehen, wie er war, als er zur Arbeit kam.“

Speira erwartet das Gleiche von ihren Vertragspartnern.

Die Sicherheitsvorschriften gelten für Auftragnehmer und deren Subunternehmer, die im Werk der Speira Arbeiten ausführen und sind verbindlicher Vertragsbestandteil. Abweichungen oder Änderungen dieser Vorschriften sind ohne Genehmigung des Speira-Koordinators untersagt.

Die Sicherheitsvorschriften gelten für:

Speira GmbH
Forschung & Entwicklung
Georg-von-Boeselager-Str. 21
53117 Bonn, Deutschland

1 Verantwortlichkeiten

Bei der Ausführung von Aufträgen ist der Auftragnehmer verpflichtet, Folgendes zu gewährleisten:

- Alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (Standards, Normen etc.) sind von den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu beachten. Diese Verpflichtung gilt für den Gebäudeschutz, den Brandschutz, die Umweltschutzvorschriften und die standortspezifischen Vorschriften.
- Vor Beginn der Arbeit bei Speira müssen alle Mitarbeiter des Auftragnehmers, die in Speira-Werken eingesetzt werden, mit den werkspezifischen Sicherheitsvorschriften für externe Mitarbeiter vertraut sein. Die Einhaltung dieser Vorschriften muss durch den Auftragnehmer gewährleistet sein.
- Die Arbeiten dürfen erst dann beginnen, wenn alle erforderlichen Informationen über die Arbeitsaufgabe und alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und alle Mitarbeiter diese Informationen kennen und verstanden haben.
- Wenn Arbeiten von verschiedenen Auftragnehmern durchgeführt werden, ist es notwendig, die Arbeiten miteinander abzustimmen.

Speira behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überprüfen (auf Verlangen hat der Auftragnehmer die entsprechenden Unterlagen vorzulegen). Wenn notwendig, kann Speira vom Auftragnehmer verlangen, Geräte und Werkzeuge vom Werksgelände zu entfernen, die nicht den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Ein weisungsbefugter Vertreter des Auftragnehmers ist gegenüber dem Speira-Koordinator nach Auftragsbestätigung zu benennen. Dieser Mitarbeiter muss ständig auf der Bau-/Montagestelle anwesend sein und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Verantwortung

Die Verantwortung für die Sicherheit seiner Mitarbeiter und für alle Maßnahmen, die zur sicheren und vertraglich vereinbarten Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind, trägt ausschließlich der Auftragnehmer.

Aufsicht

Der Auftragnehmer hat die Anwesenheit einer deutschsprachigen Aufsichtsperson zu gewährleisten. Die Aufsichtsperson, die selbst mit in die Arbeitsaufgabe einbezogen sein kann, soweit nicht ihre Überwachungstätigkeit beeinträchtigt wird, ist vor Arbeitsaufnahme dem Speira-Koordinator schriftlich zu benennen. Ohne Benennung ist die Arbeitsaufnahme nicht zulässig. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften (einschließlich dieser Sicherheitsbestimmungen) durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Er oder sein Brandschutz Helfer übernimmt auch die Aufgabe des Evakuierungshelfers für den Notfall, d.h. er muss jederzeit den Überblick über sein auf der Baustelle befindliches Personal haben. Falls an dem Einsatzort eine Anwesenheitsliste ausliegt, stellt er sicher, dass sein Personal sich einträgt und austrägt.

Sind Mitarbeiter mehrerer Auftragnehmer an einem Einsatzort beschäftigt, so ist in Abstimmung mit dem Speira-Koordinator ein Auftragnehmer-Koordinator schriftlich zu benennen, um mögliche gegenseitige Gefährdungen auszuschließen.

Subunternehmer

Speira geht davon aus, dass die Leistungen grundsätzlich mit eigenem Fachpersonal des Auftragnehmers erbracht wird. Der Einsatz von Subunternehmen oder Fachpersonal über Arbeitnehmerüberlassung ist zulässig. Mit Angebotsabgabe hat der Auftragnehmer die geplanten Gewerke, welche durch Subunternehmer ausgeführt werden sollen, anzumelden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraglichen Verpflichtungen an seine Subunternehmer weiterzugeben, diese zu kontrollieren und durchzusetzen. Die Aufsichtsperson der Subunternehmer muss in deutscher Sprache in Wort und Schrift kommunizieren können.

Cockpit-Meeting

In Abhängigkeit von der Komplexität einer Maßnahme entscheidet der Speira-Koordinator, ob ein Cockpit-Meeting eingeplant wird. Die Aufsichtsperson des Auftragnehmers nimmt am Cockpit-Meeting teil. Das Cockpit-Meeting ist ein Arbeitssicherheitstreffen zur detaillierten Arbeitsplanung und Koordination. Hier müssen rechtzeitig vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme einzelne Arbeitsschritte der Gewerke gemeinsam mit dem Speira-Koordinator und ggf. mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator abgesprochen werden. Bevor neue Arbeiten oder Gewerke aufgenommen werden, sind diesbezüglich Abstimmungsgespräche im Cockpit-Meeting durchzuführen. Zudem werden sicherheitsrelevante Aspekte abgesprochen und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Dem Speira-Koordinator / Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator ist rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme ein detaillierter Ablauf- und Terminplan hierüber vorzulegen. Durch eine detaillierte Abstimmung und Koordination der einzelnen Arbeiten der Firmen mit der Bauleitung werden Überschneidungen/Gefährdungen an den Arbeitsplätzen im Vorfeld vermieden.

2 Gefährdungsbeurteilung

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Werksgelände von Speira muss der Auftragnehmer eine detaillierte Ermittlung, Bewertung und Minimierung aller Risiken vornehmen, die für die Mitarbeiter des Auftragnehmers während der Ausführung ihrer Arbeiten in Betracht kommen, so dass Risiken ausgeschlossen oder auf ein vertretbares Mindestmaß begrenzt werden. Die entsprechenden Unterlagen (z. B. umfassende Gefährdungsbeurteilung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und abgeleitete Maßnahmen) sind dem zuständigen Speira-Koordinator vom Auftragnehmer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer bleibt für den Inhalt und die Qualität dieser Unterlagen verantwortlich. Der Speira-Koordinator leistet Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf unternehmensspezifische Gefahren. Die Befugnisse des Speira-Koordinators sind dabei auf die Koordination, der im jeweiligen Vertrag festgelegten Arbeiten beschränkt. Der Auftragnehmer bleibt für seine Mitarbeiter verantwortlich.

Montageanweisung

Aufbauend auf seiner Gefährdungsbeurteilung hat der Auftragnehmer in der Planung risikoreiche Arbeitsverfahren in einer Montageanweisung zu beschreiben, wenn es erforderlich ist. Diese Montageanweisung ist am Arbeitsplatz vorzuhalten und sollte alle sicherheits- und umweltrelevanten Angaben wie z.B. Montagefolge, Sicherheitsmaßnahmen einzelner Arbeitsschritte, Gewichte etc. enthalten. Der Arbeitsablauf bzw. die Montagefolge kann anhand von Zeichnungen oder Skizzen unterstützend erläutert werden. Die Angaben in der Montageanweisung sind bindend für die Ausführung. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das ausführenden Fachpersonal in die Montageanweisung unterwiesen wurden.

Für Kräne, Mobilkräne oder andere Hebeeinrichtungen sind dem Speira-Koordinator Aufstellpläne mit allen geräte- und arbeitsablaufspezifischen Angaben zur Vorlage bei der Werkfeuerwehr zu übergeben.

Rettungskonzepte

Dokumentierte Rettungskonzepte sind immer dann erforderlich, wenn Arbeitsmittel, Arbeitsgeräte, Arbeitsverfahren, Schutzausrüstungen oder Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zur Anwendung kommen oder Arbeiten in engen Räumen durchgeführt werden. Sie müssen dem zuständigen Speira-Koordinator vor Ausführung der Arbeiten übergeben werden. Im Fall einer ungeplanten Erweiterung des Arbeitsumfangs, muss vor Ort die Arbeits- und Zutritts-erlaubnis mit einem Rettungskonzept erweitert werden. Die Verantwortung für dieses Konzept bleibt bei Auftragnehmer.

2.1 Inbetriebnahme/Testphase der Anlagen

Für die Montage, Inbetriebnahme und Reparatur von Maschinen / Anlagen sowie für Bauarbeiten ist vom Auftragnehmer eine separate Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG §6 durchzuführen und es sind entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Dieses Konzept ist dem Speira-Koordinator zu übergeben.

Mit Beginn der Kalt-Inbetriebnahme (Fahren von Bewegungen) geht vor Ort die Aufsicht über die Einhaltung der Regeln zur Arbeitssicherheit in Verantwortung des Inbetriebnahmeverantwortlichen über. Der Inbetriebnahmeverantwortliche wird vom Auftragnehmer gestellt. Sämtliche Arbeiten sind mit dem Inbetriebnahmeverantwortlichen abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Er legt in Absprache mit dem Speira-Koordinator fest, welche Teile der Anlage unter Energien gesetzt werden. Von diesem Zeitpunkt an, sind Mitarbeiter von Speira und anderen Firmen nicht mehr berechtigt, in den Bereichen zu arbeiten, die zugeschaltet werden/ bzw. zugeschaltet wurden. Ausnahme sind von dem Inbetriebnahmeverantwortlichen mit entsprechender Sicherung freigegebene Arbeiten. Der Inbetriebnahmeverantwortliche weist die Aufsichtspersonen aller auf der Baustelle beteiligten Firmen täglich in die bevorstehenden Inbetriebnahmemaßnahmen ein und sorgt für die Dokumentation. Die Aufsichtspersonen geben die Einweisung an Ihre Mitarbeiter weiter und dokumentieren diese ebenfalls. Vor der Zuschaltung der Anlage oder von Bereichen der Anlage, muss der betreffende Bereich durch den Auftragnehmer mit Schranken oder Ketten abgesperrt und mit Warnschildern gekennzeichnet werden.

Es dürfen keine Bewegungen oder Funktionen von Positionen aus eingeleitet werden, von denen aus die Gefahrenstelle nicht einsehbar ist. Gegebenenfalls muss hierzu ein Wachposten mit Funkgerät aufgestellt werden. Am Bedienpult der Anlage muss ein entsprechender Aushang über den Inbetriebnahme-Status erfolgen.

Für bereits in Betrieb genommenen Sicherheitseinrichtungen, die zeitweise wieder außer Betrieb gesetzt werden ist die PB HSE2 „LOTO“ anzuwenden.

Alle festgelegten Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

3 Arbeitserlaubnis

Das Arbeitserlaubnisverfahren ist bei allen Fremdfirmentätigkeiten anzuwenden.

Hierfür arbeitet der Vertreter des Auftragnehmers mit dem Speira-Koordinator zusammen, um eine Arbeitserlaubnis zu erstellen. Dies hat vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen.

In folgendem Fall ist die Arbeitserlaubnis nicht notwendig:

Bei Erstellung eines Standards für wiederkehrende Tätigkeiten, in dem die Mitarbeiter des Auftragnehmers jährlich unterwiesen werden. Dieser Vorgang muss von dem HSE-Manager in Bonn freigegeben werden.

Als Beispiel hierfür sind die Tätigkeiten von Reinigungskräften und Firmen zur Pflege der Grünanlagen hervorzuheben.

Die Arbeitserlaubnis wird auf dem Dokument Arbeits- und Zutrittserlaubnis ausgestellt, auf dem spezifische Gefährdungen dokumentiert werden und das die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreibt.

Der Auftragnehmer hat das ausführende Fachpersonal über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen und dies zu dokumentieren. Die Dokumentation der Unterweisung erfolgt auf dem Dokument Arbeits- und Zutrittserlaubnis.

Ein Durchschlag des Arbeitserlaubnisscheins muss im Einsatzbereich ausgehängt werden und ist am nächsten Tag, Änderung des Auftragnehmervertreters oder Änderung der Gefährdung zu erneuern bzw. anzupassen.

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss der Speira-Koordinator über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmerversetzers, der Betreiber/Anlagenverantwortlicher und/oder der Speira-Koordinator dokumentieren die bei Arbeitsabschluss durchzuführende Sichtprüfung auf dem Arbeitserlaubnisschein.

Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder Produktionsabläufe beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses dem Speira-Koordinator zu dokumentieren.

Hinweis:

Die Arbeitserlaubnis entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen gesetzlichen Verpflichtungen. Es handelt sich **nicht** um eine Erlaubnis im Sinne der Arbeitnehmerüberlassung, sondern dient lediglich der Verbesserung der Abstimmung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen und der Kommunikation.

4 Arbeitsbeginn

Bei der Ankunft auf dem Werksgelände müssen sich alle Mitarbeiter des Auftragnehmers beim Pförtner melden, wo ihre Anwesenheit im Werk registriert wird. Die Registrierung darf auf keinen Fall von anderen Personen vorgenommen werden. Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen vor Arbeitsbeginn eine arbeitsspezifische Einweisung erhalten. Der zuständige Speira-Koordinator muss dies vorab veranlassen.

Anmeldung

Mitarbeiter des Auftragnehmers haben sich bei Arbeitsbeginn beim Pförtner (Pforte) anzumelden. Dieser händigt - nach einer allgemeinen Einweisung – jedem Mitarbeiter einen personalisierten Fremdfirmen-Ausweis aus, der nach Beendigung der Arbeit unaufgefordert dort wieder abzugeben ist, und verständigt den Speira-Koordinator. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen geeignete Identitätspapiere (z.B. Personalausweis, Sozialversicherungsausweis) mitführen, da stichprobenartige Kontrollen erfolgen können.

Der Auftraggeber behält sich stichprobenartige Kontrollen von Fahrzeugen, Werkzeugkisten, Taschen etc. während Ein- und Ausfahrt auf das Werksgelände vor.

Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich beim Pförtner zu melden.

Sicherheitsunterweisung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme

- Über den Inhalt der Speira-Sicherheitsvorschriften
- Über weitere geltende gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften und Gebrauchs- und Betriebsanleitungen sowie
- Über arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen gemäß der o.g. Gefährdungsbeurteilung, ggf. Montageanweisung unterwiesen ist.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind dem Speira-Koordinator auf Verlangen vorzulegen. Nicht unterwiesenes Personal darf zu keiner Zeit auf dem Werksgelände arbeiten.

Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer hat seine Arbeit in Übereinstimmung mit der geltenden Arbeitszeitregelung durchzuführen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind vom Auftragnehmer bei der

zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigung ist dem Speira-Koordinator zu übergeben.

Mitarbeiter

Beim Einsatz seiner Mitarbeiter hat der Auftragnehmer eine ausreichende Kommunikationsfähigkeit zu gewährleisten. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, gegenüber dem Speira-Koordinator Angaben zum Arbeitsauftrag zu machen und einen Notruf absetzen zu können. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass die Inhalte der Sicherheitsunterweisungen und anderen Unterweisungen von fremdsprachigen Mitarbeitern verstanden werden.

5 Baustelleneinrichtung/Arbeitsbereich

Die Aufstellung von Baustelleneinrichtungen (Bauwagen, Container etc.) auf dem Werksgelände bedarf der Zustimmung des Speira-Koordinators.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Arbeitsplätze, Baustellen und Lagerplätze gegebenenfalls mit eigenen Schließvorrichtungen zu verschließen und zu sichern. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der Arbeitsplatz während der Arbeit sauber und ordentlich gehalten und am Ende der Arbeit sauber und ordentlich hinterlassen wird.

Schäden und Unordnung (Abfälle und Verpackungen), die durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers auf dem Werksgelände verursacht werden, werden von Speira auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt. Insbesondere ist zu beachten, dass alle infrastrukturellen Einrichtungen (z. B. Gerüste, Bauhütten, errichtete Baumaschinenfundamente, Zufahrtswege, Kabel, Abfallvorrichtungen usw.) vor dem Zeitpunkt der Abnahme von der Baustelle entfernt werden müssen. Anderenfalls kann die Abnahme nicht erfolgen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, veranlasst Speira die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers. Es ist unbedingt erforderlich, die Produktionsanlagen wie auch die Produkte vor den Auswirkungen von Verunreinigungen (z. B. Staub, Wasser, feine Partikel, Schweiß- und Schleifrückstände usw.) zu schützen, die durch Arbeiten des Auftragnehmers über, neben oder in der Nähe der Produktionsanlagen verursacht werden.

Außerdem ist das Einbringen von Fremdstoffen (Wasser, Staub, Chemikalien etc.) in die im Produktionsprozess verwendeten Medien – wie Walzöle – strengstens verboten. Der Auftragnehmer hat durch seine Arbeiten verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und/oder dem Speira-Koordinator zu melden.

Flucht- und Rettungswege müssen grundsätzlich freigehalten werden. Die Flucht- und Rettungswegepläne sind bei allen Planungen durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen. Liegen diese im Bereich auszuführender Arbeiten oder werden diese durch Arbeiten oder im Zusammenhang mit Arbeiten beeinträchtigt, müssen diese Beeinträchtigungen mit dem Speira-Koordinator rechtzeitig schriftlich abgestimmt werden und Ersatzschutzmaßnahmen getroffen werden.

Alle Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge müssen freigehalten werden. Falsch geparkte Fahrzeuge, die insbesondere Rettungswege blockieren, werden auf Kosten des Verursachers abgeschleppt.

6 Wartungssicherung (LOTO)

Bei Arbeiten an kraftbetriebenen Maschinen/Anlagen müssen diese energiefrei geschaltet und gegen unbeabsichtigtes Einschalten gesichert werden.

Wenn der Auftrag vorsieht, dass Anlagen energiefrei geschaltet werden, hat sich der Auftragnehmer an den Speira-Koordinator für weitere Informationen zu wenden. Der Auftragnehmer muss jedem

seiner Mitarbeiter ein individuelles Vorhängeschloss zur Verfügung stellen, das dem jeweiligen Mitarbeiter eindeutig zugeordnet ist.

Ausnahmen von diesem Verfahren bedürfen einer Genehmigung durch den Speira-Koordinator und einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung.

Arbeitsmittel und Anlagen müssen vor Beginn von Instandhaltungs-, Reinigungs-, Einrichtarbeiten o.ä. freigeschaltet und mit Hilfe eines persönlichen Vorhängeschlosses gegen – irrümliches - Wiedereinschalten gesichert werden. Das Öffnen von Türen mit Unterbrechung der Steuerspannung ist nicht ausreichend.

7 Brandschutz, besondere Risiken und Notfallvorsorge

Im Alarmfall muss das Auftreten eines Brandes sofort gemäß Notfallkonzept oder durch Betätigung des Feueralarms gemeldet werden. Der Auftragnehmer soll die allgemeinen Regeln zum Brandschutz und zur Notfallvorsorge kennen, z. B. Verhalten im Alarmfall, Gefahrentelefon, Notrufnummer und Evakuierungswege. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Anweisungen von Speira-Mitarbeitern zur Verhütung von Bränden und Explosionen zu befolgen.

7.1 Heiarbeiten

Heiarbeiten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die Funken und Hitze erzeugen, wodurch ein Brand entstehen kann. Heiarbeiten umfassen den Einsatz von offenen Flammen, Heiluft, sowie die Arbeit mit Schwei-, Schneid- und/oder Schleifgeräten.

Vor Beginn der Heiarbeiten auf dem Werksgelände von Speira mssen folgende Manahmen in Zusammenarbeit mit dem Speira-Koordinator ausgefhrt werden:

- Bestimmung der erforderlichen Ausrstung: Feuerlscher, Decken, Sichtschutz etc.
- gemeinsame Ernennung der Brandwache durch Speira und den Auftragnehmer. Die beauftragte Brandwache muss stndig anwesend sein und das Risiko whrend der Arbeit, in den Pausen und eine Stunde nach Abschluss der Arbeiten kontinuierlich bewerten. Die Brandwache muss im Umgang mit Feuerlschern geschult sein.

Bei Heiarbeiten ist vor Arbeitsaufnahme der Erlaubnisschein fr feuergefhrliche Arbeiten (Heiarbeitsschein) vom Speira-Koordinator einzuholen.

An oder in der Nhe von Arbeitspltzen drfen leicht entzndliche, brandfrdernde oder selbstentzndliche Stoffe nur in Mengen gelagert werden, die fr den unmittelbaren Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.

Der Auftragnehmer muss fachgerechte, geeignete Feuerlscheinrichtungen einsatzbereit, aktuell geprft und in ausreichender Anzahl vorhalten. Der Auftragnehmer ist fr die Bereitstellung der erforderlichen Meldeeinrichtungen und Manahmen, sowie Rettungsmittel verantwortlich. Der Auftragnehmer hat ausreichend Brandschutzhelfer zu stellen, die sich aus der Gefhrdungsbeurteilung ergeben. Brandwachen werden nach vorheriger Anforderung von Speira gestellt.

7.2 Enge Rume

Enge Rume sind Bereiche wie insbesondere Kammern, Tanks, Behlter, Kessel, Silos, Gruben, Grben, Rohrleitungen, Kanle, Schornsteine, Brunnen u. a., in denen aufgrund ihrer begrenzten Ausdehnung und/oder Zugangsmglichkeit ein vorhersehbares Risiko besteht.

Vor Beginn der Arbeiten in engen Rumen auf dem Werksgelnde von Speira sind folgende Manahmen in Zusammenarbeit mit dem Speira-Koordinator auszufhren:

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung, in der unter anderem der Zweck des Zutritts und die Anzahl der Personen, die maximal in dem engen Raum arbeiten dürfen, festgelegt werden.
- Dokumentation der Namen der für die Arbeiten in dem engen Raum zugelassenen Personen. Der Arbeitsbereich muss für Unbefugte gesperrt werden.
- Festlegung und Vorbereitung von Rettungsmethoden, Ressourcen und Ausrüstung.
- Prüfung der Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen bei anderen Risiken, z. B. Heißenarbeiten, Wartungssicherung (LOTO).
- Überprüfung der Atmosphäre. Die Prüfung erfolgt mit einem kalibrierten Messgerät und muss VOR dem Betreten durchgeführt werden, regelmäßig während des Betretens und am Ende der Begehung. Nachprüfungen müssen vorgenommen werden, wenn Zugangsberechtigte, nachdem sie für eine bestimmte Zeit den engen Raum verlassen haben, z.B. für eine Mittagspause, wieder betreten. Die Ergebnisse der atmosphärischen Prüfungen sind zu dokumentieren.
- gemeinsame Festlegung, Bestimmung und Dokumentation des Sicherheitspostens durch den Speira-Koordinator und den Auftragnehmer.
- Festlegung der persönlichen Schutzausrüstung/-kleidung, Sicherheitsvorrichtungen (Licht, Lüftung und Werkzeuge)
- spezifische Angaben zur atmosphärischen Prüfung (Bestimmung der Geräte, Zertifikate, Qualifikation des Prüfers usw.)

Die konkreten Risiken und Schutzmaßnahmen für die Ausführung der Arbeiten werden im Zuge des Arbeitserlaubnisverfahrens festgelegt. Sofern mit dem Speira-Koordinator nicht anders abgestimmt, ist der Auftragnehmer für die Bereitstellung von erforderlichen Messeinrichtungen bei Einsatz in engen Räumen selbst verantwortlich.

7.3 Besondere Risiken

Vor Zutritt und Arbeitsbeginn werden die konkreten Risiken und Schutzmaßnahmen für die Ausführung der Arbeiten werden im Zuge des Arbeitserlaubnisverfahrens festgelegt.

- Bereiche mit CO₂-Löschanlagen

Presswerk und Walzwerk sind mit manuell auszulösenden CO₂-Löschanlagen versehen. Im Falle eines Brandes und Auslösung (Verzögerungszeit bevor die Flutung erfolgt) der Löschanlage ertönt ein Alarmsignal. Sobald das Signal ertönt ist das Gebäude unverzüglich ruhig aber zügig zu verlassen und der Sammelpunkt aufzusuchen. Den Anweisungen des Speira-Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Bereiche dürfen erst wieder betreten werden, nachdem diese wieder freigegeben sind (durch die Feuerwehr). Der Zugang zu den CO₂-Löschanlagen ist nur dem Brandschutzpersonal gestattet. Die Steuerung/Bedienung/Sicherung dieser Anlagen darf ausschließlich vom Facilitymanagement vorgenommen werden.

- Explosionsgefährdete (Ex-) Bereiche

Ex-Bereiche sind gekennzeichnet. In diesen Bereichen ist der Einsatz von Mobilfunktelefonen, elektrischen Betriebsmitteln und Elektrogeräten grundsätzlich verboten. Arbeiten in Ex-Bereichen dürfen nie ohne Freigabe durch den Anlagenbetreiber und Freimessung inklusive Dokumentation ausgeführt werden. Mitgebrachte Arbeitsmittel müssen überprüft und für den Einsatz im Ex-Bereich geeignet sein, inklusive PSA (Ex-Kennzeichnung).

7.4 Verhalten in Notfällen

Bei akustischem Feualarm (Dauerton oder Sirene) müssen sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers unter Beachtung der örtlichen Flucht- und Rettungswegepläne sofort ins Freie begeben. Die Aufsichtsperson des Auftragsnehmers muss sich vergewissern, ob seine eigenen Mitarbeiter alle vollzählig sind und darüber Information geben. Sie dürfen den Sammelpunkt bis zum Eintreffen der Krisenmanagers nicht verlassen und haben weitere Weisungen der Werkfeuerwehr abzuwarten.

Ggf. kann bei der Planung festgelegt werden, dass Anwesenheitslisten gepflegt werden müssen, die für den Evakuierungsfall genutzt werden.

In Notfallsituationen (z. B. Brand, Explosionen, Schadensereignisse (Umwelt-/Personenschäden):

0-110 Polizei

0-112 Notruf

2222 Gefahretelefon (werksintern) Handy: 0228 552 - 2222

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, die Voraussetzungen für eine funktionierende Rettungskette zu schaffen und zu überprüfen, damit Unfallfolgen so gering wie möglich gehalten werden können.

8 Verkehrssicherheit

- Fahrzeuge dürfen erst nach Zustimmung des Speira-Koordinators auf dem Werksgelände entladen/beladen werden. Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten/zugeteilten Parkplätzen abgestellt werden. Alle Fremdfirmenfahrzeuge werden auf eigene Gefahr abgestellt.
- Für das Werksgelände der Speira gelten die nationalen Straßenverkehrsvorschriften.
- Die maximal zulässige Geschwindigkeit auf dem Werksgelände ist 10 km/h
- Fahrzeuge **dürfen nicht in die Produktionshallen** hineingefahren werden. Eine spezielle Kurzzeitgenehmigung kann vom Speira-Koordinator nur für Ausnahmesituationen wie Be- und Entladen erteilt werden.
- Die Fahrzeuge müssen in Schrittgeschwindigkeit durch Be- und Entladebereiche geführt werden.
- Mangelt es beim Rückwärtsfahren an Überschaubarkeit, muss der Fahrer von einem Begleiter eingewiesen werden. Beim Befahren von Hallen und beim Be- und Entladen (auch wenn diese Vorgänge außerhalb von Hallen stattfinden) muss das Warnblinklicht eingeschaltet sein.
- Während des Be- und Entladevorgangs dürfen sich LKW-Fahrer nur in unmittelbarer Nähe des Fahrerhauses aufhalten. Dies dient zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit. Der Aufenthalt der Fahrer ist auf den festgelegten Bereich begrenzt.
- Beim Verlassen des Fahrerhauses muss der Fahrer eine PSA tragen, die den örtlichen Vorschriften entspricht. Fußgänger müssen beim Betreten und Verlassen von Produktions- und Lagerhallen die zugewiesenen Türen benutzen. In den Hallen dürfen sie sich nur auf den zugewiesenen und ggf. ausgeschilderten Strecken bewegen und aufhalten.
- Es ist strengstens verboten, sich unter schwebenden Lasten zu bewegen oder aufzuhalten.

- Das Befahren des Werksgeländes ist nur für Fahrzeuge gestattet, die für die unmittelbare Leistungserbringung und Durchführung von Arbeiten oder für Rettungseinsätze erforderlich sind.
- Übernachtung auf dem Werksgelände (z.B. in Fahrzeugen) ist grundsätzlich nicht gestattet!

9 Arbeitsmittel

Der Auftragnehmer hat die Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge, Mobilkräne, Gabelstapler, Aufzüge, Gerüste usw.) bereitzustellen, die in sicherheitstechnischer Hinsicht für die Ausführung der Arbeiten erforderlich und geeignet sind. Der Auftragnehmer ist für seine eigenen Arbeitsmittel und für die persönlichen Gebrauchsgegenstände seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Auf Verlangen des Speira-Koordinators sind die jeweils gültigen Prüfbescheinigungen der Arbeitsmittel und die entsprechende Qualifikation der Mitarbeiter vorzulegen.

Mobile Arbeitsmittel sind mit dem Firmennamen zu kennzeichnen.

Die Verwendung von Speira-eigenen Arbeitsmitteln (z. B. Kräne, Maschinen, Werkzeugmaschinen, Werkzeuge usw.) durch Mitarbeiter des Auftragnehmers ist untersagt, wenn sie nicht vom Speira-Koordinator genehmigt wurde. Der Nachweis geeigneter Qualifikationen für die Bedienung der Geräte muss dem Speira-Koordinator vorgelegt werden. Vor dem Einsatz der Speira-Arbeitsmittel müssen die Mitarbeiter des Auftragnehmers entsprechend eingewiesen werden. Die ordnungsgemäße Ausführung dieser Einweisung wird vom Speira-Koordinator organisiert und dokumentiert.

Alle benutzten Arbeitsmittel müssen mindestens den deutschen und europäischen Sicherheitsstandards entsprechen. Das erforderliche CE-Kennzeichen muss deutlich sichtbar angebracht sein. Die benutzten Arbeitsmittel müssen in einwandfreiem Zustand sein und dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Ergeben sich Zweifel am sicherheitstechnischen Zustand, behält sich der Auftraggeber vor, Wartungs- und Prüfprotokolle einzusehen und/oder den Einsatz der Arbeitsmittel zu untersagen.

In Gebäuden ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Dieselkraftstoff grundsätzlich verboten. Wenn der Einsatz dieselbetriebener Fahrzeuge und Maschinen unverzichtbar ist, müssen Kompensationsmaßnahmen, wie Partikelfilter, Anschluss an ein Lüftungssystem usw. getroffen werden.

Aufgrund der besonderen Beanspruchung auf Baustellen müssen elektrische Betriebsmittel wie handgeführte Elektrowerkzeuge, Verlängerungsleitungen oder Leitungsroller für diesen Einsatz geeignet und zugelassen sein, wie z.B. durch Überhitzungs-Schutzeinrichtung, Spritzwasserschutz, Gummischutz.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet, verändert, instandgesetzt und geprüft werden. Elektrische Betriebsmittel müssen von besonderen Speisepunkten, z. B. Baustromverteiler, Kleinstbaustromverteiler, mit Strom versorgt werden. Steckdosen in Gebäudeinstallationen dürfen nur nach Absprache mit dem Speira-Koordinator verwendet werden. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach Änderungen zu prüfen. Zusätzlich müssen sie in regelmäßigen Abständen geprüft werden. Die Prüfungen sind in Prüfbüchern zu dokumentieren.

Notwendige Errichtungsarbeiten (z.B. Kranaufbau, Gerüstaufbau etc.) sind nur durch Fachfirmen mit entsprechenden Befähigungen durchzuführen.

Vor Benutzung eines Gerüsts muss die befähigte Person des Auftragnehmers für Prüfungen bei Gerüstbau und -nutzung das Gerüst prüfen und auf dem Freigabebeschein unterschreiben.

Bei der Aufstellung/Nutzung von Maschinen (Autokräne, Betonpumpenfahrzeuge, Hubarbeitsbühnen etc.) sind die Abstände zu evtl. vorliegenden Kanten von Baugruben,

Ausschachtungen etc. nach Vorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten, solange kein statischer Nachweis vorliegt. Für die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände zu spannungsführenden Bauteilen und erforderliche Erdungsmaßnahmen ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Die Erlaubnis zur Benutzung bestimmter Geräte (z.B. PAM-Personenaufnahmemittel) ist rechtzeitig beim Speira-Koordinator einzuholen, in der Gefährdungsbeurteilung zu beschreiben und bei den Berufsgenossenschaften schriftlich anzumelden.

Bei dem Einsatz von Maschinen mit besonderer Drittgefährdung (z.B. Hubarbeitsbühnen/Scherenbühnen, Bagger, Autokräne) sind dem Speira-Koordinator vorzulegen:

- Betriebsanleitung
- Führerschein, Beauftragung und aktuelle Unterweisungsnachweise der Fahrzeugführer

Sofern sich aus der dokumentierten Gefährdungsbeurteilung keine Zusatzgefahren ergeben, muss der Nutzer einer Scherenhubbühne sich bei Nutzung anschlagen. Beim Bewegen der Bühne muss sich die Benutzer immer anschlagen. Dabei muss der Verbleib der Person durch ein entsprechendes Rückhaltesystem in der Hubarbeitsbühne gewährleistet sein.

10 Energieversorgung

Wird die Energieversorgung (z. B. Strom, Druckluft, Wasser, etc.) für die Arbeit eines Auftragnehmers benötigt, muss dieser eine Genehmigung des Speira-Koordinators einholen. Die Wiederherstellung der normalen Betriebsversorgung muss in Abstimmung mit dem Speira-Koordinator erfolgen.

Wird für die Ausführung der Arbeiten eine Versorgung mit Energie (z.B. Elektrizität, Druckluft, Wasser) durch den Standort benötigt, ist dies mit dem Speira-Koordinator abzustimmen. Ohne dessen Erlaubnis dürfen vom Auftragnehmer keine Einschränkungen oder Unterbrechungen von Versorgungseinrichtungen (Gas, Elektrizität, Wasser, etc.) vorgenommen werden. Die Rückkehr zu der normalen betrieblichen Versorgung hat ebenfalls in Abstimmung mit dem Speira-Koordinator zu erfolgen.

In der Regel befinden sich in den Produktionshallen CEE-Steckdosen-Kombinationen, die genutzt werden können. Die Stromversorgung der Gebäude beträgt generell 230 oder 400 Volt.

Die Benutzung aller Werkzeuge, Geräte und Maschinen muss nach Angaben des Herstellers erfolgen. Die Betriebsanweisungen sowie die Dokumentationen zu den wiederkehrenden Prüfungen sind am Arbeitsplatz vorzuhalten.

Umbauten, Veränderungen oder provisorische Reparaturen sind nicht zulässig an elektrischen Anlagen. Alle eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Maschinen müssen verantwortlich durch den jeweiligen Benutzer täglich vor Gebrauch einer Sicht- bzw. Funktionsprüfung unterzogen werden.

Aufgefundene Mängel an elektrischen Anlagen sind unverzüglich durch eine Fachkraft / befähigte Person reparieren zu lassen bzw. betroffene Geräte sind unverzüglich auszutauschen. Überlastsicherungen, Schutzschalter und ähnliche Sicherungseinrichtungen dürfen nicht überbrückt, kurzgeschlossen, ausgeschaltet oder entfernt werden.

Die verwendeten Leitungen müssen sich in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand befinden. Baustromverteiler und FI-Schalter sind arbeitstäglich zu prüfen. Die Prüfung ist vor Ort zu dokumentieren. Baustromverteilerkästen sind separat zu erden.

Sicherungen (FI-Schutzschalter) und Isolatoren dürfen ausschließlich in Absprache mit dem Speira-Koordinator von einem Speira-Elektriker entfernt, ersetzt oder betätigt werden.

In einem Großteil der Elektroinstallationen in Bonn fehlt der FI-Schutz. Fremdfirmen sind dazu verpflichtet, bei Arbeiten in Bonn ein eigenes SPE-PRCD Kabel (auch bekannt als PRCD-S) oder alternativ einen geeigneten Baustromkasten zu nutzen.

11 Aushub- und Abrissarbeiten

In Absprache mit dem Speira-Koordinator müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Schäden an Gas-, Kanal-, Wasser- und Stromnetzen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Wirksame Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Staub bei Aushub-, Erdbewegungs- und Abrissarbeiten müssen jederzeit getroffen sein.

Vor Beginn von Abbrucharbeiten führt der Speira-Koordinator mit der Führungskraft des Auftragnehmers, der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit und den zuständigen Fachabteilungen eine Ortsbesichtigung durch.

Es ist ein Protokoll durch den Auftragnehmer zu erstellen, in dem das Abbruchverfahren und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden (Stilllegungskonzept, Abriss- und Demontagekonzept).

Nach Vorliegen der Abrissgenehmigung wird von dem Auftragnehmer eine Montageanweisung erstellt, in dem das Abbruchverfahren und die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

12 Arbeiten in der Höhe

Bei Arbeiten in erhöhter Lage (mögliche Fallhöhe > 2 m oder weniger, falls gesetzlich gefordert, bzw. in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt) ist der Bereich unmittelbar unter dem Arbeitsbereich durch geeignete Absperrmaßnahmen (z. B. Kette, Schilder) zu sichern, um Gefahren im Zusammenhang mit herabfallenden Gegenständen vorzubeugen.

Sind technische Maßnahmen nicht anwendbar, muss die Sicherheit von Personen durch ein Sicherheitsnetz oder eine „persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)“ gewährleistet sein. Ein entsprechendes Rettungskonzept ist frühzeitig zu erstellen und einzureichen.

Mobile Hebebühnen dürfen nur von qualifiziertem Personal bedient werden. Die Betriebsanleitung ist zu beachten. Gegebenenfalls müssen geeignete Absturzsicherungen und Schutzvorrichtungen gegen Quetsch- und Schneidgefahren vorhanden sein.

Öffnungen (z. B. Lichtkuppeln, Fensterbänder, Rauchabzüge) in Dächern müssen mit Seitenschutzvorrichtungen verstärkt und mit Schutzabdeckungen oder Schutznetzen gesichert werden.

Dächer und Bauteile, die nicht mit Absturzsicherungen versehen sind, dürfen nur über spezielle Stege und Gehwege (mindestens 0,5 m breit) betreten werden. Die Zugänglichkeit von Dächern muss mit dem Speira-Koordinator geklärt werden.

Die konkreten Risiken und Schutzmaßnahmen für die Ausführung der Arbeiten werden im Zuge des Arbeitserlaubnisverfahrens festgelegt. Der Zutritt zu den Dächern muss vor Beginn der Arbeiten durch den Speira-Koordinator freigegeben werden.

13 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)/Arbeitskleidung

Die persönliche Schutzausrüstung ist vor Arbeitsaufnahme entsprechend der bestehenden Gefährdungen schriftlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der allgemeinen Sicherheitsregeln der F&E Bonn festzulegen. Der Auftragnehmer hat sie in ausreichender Stückzahl seinem Personal zu Verfügung zu stellen und die Benutzung zu überwachen.

Über die allgemeinen Sicherheitsregeln hinaus gilt:

- Auf Baustellen sowie für das Fahren von Flurförderzeugen sind knöchelhohe Sicherheitsschuhe der Kategorie S3 zu tragen, außer die Gefährdungsbeurteilung ergibt etwas anderes.
- Bei Arbeiten im Walzwerkbereich und im Ex-Bereich ist die zu tragende PSA mit dem Speira-Koordinator abzustimmen. Spezielle PSA (z.B. Gehörschutz) in entsprechend gekennzeichneten Bereichen.

14 Einbringen/Verwendung von Gefahrstoffen

Das Einbringen, Verwenden und Lagern von Gefahrstoffen auf dem Werksgelände von Speira muss vom Auftragnehmer bei der Gefährdungsbeurteilung vor Arbeitsbeginn berücksichtigt werden. Die Arbeits- und Gefahrstoffe sind nur in dafür geeigneten Gebinden aufzubewahren. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Verwechslung mit Lebensmittelgebinden möglich ist. Auf Verlangen des Auftraggebers sind Ersatzstoffe einzusetzen (Substitution). Aktuelle Sicherheitsdatenblätter müssen am Arbeitsplatz verfügbar sein.

Verbotene Substanzen:

- Asbesthaltige Stoffe/Materialien
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (z.B. Reinigungsmittel, Brenngase)
- FCKW-haltige Stoffe (z. B. Kühlmittel)
- Die Verwendung von silikonhaltigen Substanzen (z. B. Entschäumer, Beschichtungsmittel etc.) im Bereich der Walzwerke und Lackiereinrichtungen ist strengstens verboten.
- Eingeschränkte Stoffe:
- Radioaktive Stoffe
- Akut giftige Stoffe
- Krebserzeugende, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe
- Biologische Stoffe (Enzyme, Keime, Mikroorganismen)

Die Genehmigung des Speira-Koordinators muss vor Beginn der Arbeiten eingeholt werden, wenn der Auftragnehmer beabsichtigt, eingeschränkte Stoffe zu verwenden.

Bei der Verwendung gefährlicher Stoffe auf dem Werksgelände von Speira hat der Auftragnehmer die Mengen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Nicht mehr benötigte Gefahrstoffe müssen im weiteren Verlauf der Arbeiten sofort vom Werksgelände entfernt werden. Alle Behälter sind vom Auftragnehmer wie folgt zu kennzeichnen:

- Behälterinhalt (Angabe des eingetragenen Handelsnamens)
- Gefahrensymbole (gemäß nationaler Gesetzgebung) oder Gefahrenpiktogramme (GHS)
- Gefahrtexte (GHS) oder Gefahrenhinweise (H-Sätze)
- Sicherheitstexte (GHS) oder Sicherheitshinweise (P-Sätze)
- Name und Anschrift des Auftragnehmers/Subunternehmers
- Datum

Die einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit Arbeits- und Gefahrstoffen sind zu beachten.

Spraydosen dürfen am Standort nur in Ausnahmefälle und nach Genehmigung durch den Speira-Koordinator eingebracht werden. Auf Anforderung muss die Fremdfirma die von Ihnen eingebrachten Arbeits- und Gefahrstoffe schriftlich anzeigen.

15 Umgang mit Abfall

Die Entsorgung von Abfällen ist immer mit dem Speira-Koordinator im Voraus abzustimmen.

Auftragnehmer sind zu folgenden Handlungen nicht berechtigt:

- Abfälle von außerhalb auf unser Werksgelände zu bringen
- Abfälle irgendwo anders als in den dafür vorgesehenen Behältern lagern
- Abfälle in einer Weise zu lagern, dass sie die Umwelt verschmutzen könnten (z. B. Leckagen, Witterungsverhältnisse, etc.)

Speira behält sich das Recht vor, eine Nachberechnung für vertragswidrig entsorgte Abfälle vorzulegen. Eine solche Rechnung enthält zusätzliche Kosten für die Sammlung, Sortierung und den Transport der Abfälle und gegebenenfalls für die Beseitigung der vom Auftragnehmer verursachten Bodenverunreinigungen.

Ist im Leistungsumfang des Auftragnehmers die Demontage von Gebäuden, Maschinen oder Anlagen enthalten, so sortiert der Auftragnehmer die dabei entstehenden Reststoffe in entsprechende Fraktionen (Kabel, ölhaltig; Kabel, ölfrei; Schrotte, ölhaltig; Schrotte, ölfrei; etc.). Dabei sind die Teile so zu zerkleinern, dass sie in die Behälter passen.

Der Auftragnehmer ist zur sortenreinen Separierung der anfallenden Abfälle verpflichtet.

In Absprache mit dem Speira-Koordinator können die von Speira auf dem Werksgelände bereitgestellten Abfallsammelbehältnisse genutzt werden.

Alle gefährlichen Abfallstoffe (z. B. Batterien, Kondensatoren, Leuchtmittel etc.) sowie Abfallstoffe über dessen Umgang/Lagerung Unklarheit besteht, müssen mit dem Facilitymanagement besprochen werden.

16 Boden- und Grundwasserschutz

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Präventivmaßnahmen eingehalten werden, um das Eindringen gefährlicher Stoffe in den Boden, das Grundwasser und die Kanalisation zu verhindern.

Im Falle einer Havarie oder einer Leckage (Freisetzung/Eindringen gefährlicher Stoffe in Boden/Kanalisation) sind der Werkschutz und der Speira-Koordinator unverzüglich zu informieren, damit weitere Maßnahmen gemäß dem bestehenden Notfallplan ergriffen werden können.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kosten zu tragen, die durch hinterlassene Abfälle oder Verschmutzung von Boden, Grundwasser, Kanalisation und Abflussgräben infolge von Leckagen, Havarien usw. entstehen und die durch die Arbeiten des Auftragnehmers auf unserem Werksgelände verursacht wurden. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer für alle anfallenden Boden-/Grundwassersanierungskosten sowie für die Kosten vorangegangener Untersuchungen und Laboranalysen verantwortlich ist. Der Auftragnehmer berät sich mit Speira und ist verpflichtet, die Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, damit die gesetzlich festgelegten Grenzwerte wieder eingehalten werden.

Die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen und Gefahrstoffen in die Umwelt - Erdreich, Gewässer, Luft- ist ausnahmslos verboten und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung unbeabsichtigter Einleitung entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu treffen. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen.

17 Rauchen und Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln

Der Besitz, Konsum und Vertrieb von alkoholischen Getränken und Drogen ist strengstens verboten. Darüber hinaus ist es strengstens verboten, das Werksgelände unter dem Einfluss von Drogen und/oder Alkohol zu betreten.

Jeder Auftragnehmer hat Mitarbeiter, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich des Werksgeländes zu verweisen (unter Drogen sind auch Medikamente mit berauschender Wirkung zu verstehen.)

Rauchverbot besteht in Verwaltungs-, Produktionsbereichen, Kantinen und Sanitärbereichen mit Ausnahme der ausgewiesenen Raucherzonen.

„Kippen gehören in den Ascher und nicht auf die Straße“

18 Getränke, Lebensmittel und Feuerzeuge

Die Lagerung und das Mitbringen von Lebensmitteln und Getränken in Produktionsbereiche oder deren Umgebung ist strengstens untersagt. Geeignete Sozialräume für den Verzehr von Speisen und Getränken werden vom Speira-Koordinator zugewiesen.

Auf dem Werksgelände sind Getränkedosen, Glasflaschen und Gasfeuerzeuge verboten. Plastikabfälle, Essensreste, ölige Putzlappen oder Holz sowie nasses Papier dürfen nicht in Schrott- und Restmetallkübel gelangen. Es besteht erhöhte Explosionsgefahr, wenn diese Gegenstände in Gießereien gelangen.

Erlaubt sind Automatenplastikbecher, Plastik-Flaschen oder Getränkekartons, die über Rückgabestationen oder Mülleimer entsorgt werden.

19 Meldung von Beinaheunfällen, Unfällen und Schäden

Der Auftragnehmer hat alle Beinaheunfälle, Unfälle (einschließlich Verbandbucheinträge) oder Schäden, die während der Arbeiten auf dem Werksgelände von HARP auftreten, unverzüglich dem zuständigen Speira-Koordinator unter Angabe des Verlaufs der Ereignisse zu melden.

Speira behält sich das Recht vor, jeden Fall gemeinsam mit dem Auftragnehmer zu untersuchen.

Erste Hilfe-Material befindet sich in den jeweiligen Betriebsbereichen (siehe Kennzeichnung). Jede Fremdfirma muss zusätzlich ausreichend Erste-Hilfe-Koffer mit sich führen.

Der Auftragnehmer muss alle Verletzungen und Arbeitsunfälle, die sich bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Werksgelände ereignen dem zuständigen Speira-Koordinator umgehend, unter Angabe des Unfallherganges, melden.

Unsichere Zustände oder Handlungen, die zu einem Unfall oder Schaden führen können, sind als Beinahe-Unfall ebenfalls dem zuständigen Speira-Koordinator zu melden

20 Umweltschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Emissionen bei den von ihm durchgeführten Liefer-, Bau- und Montagearbeiten zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert sich und sein Team über die Emissionsgrenzwerte am Standort und gewährleistet deren Einhaltung. Werden die Emissionsgrenzwerte überschritten, müssen im Einvernehmen mit Speira die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um diese Emissionen unter die geforderten Grenzwerte zu senken. Solche Maßnahmen berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Vergütung oder einer Verlängerung der vereinbarten Bauzeit.

Auf Verlangen von Speira legt der Auftragnehmer Gutachten vor, die belegen, dass die Emissionsgrenzwerte nicht überschritten wurden.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitspflicht obliegt allein dem Auftragnehmer. Sollten nach der Abnahme festgestellte Mängel beseitigt werden, so hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz von Umwelt, Mensch, Tier und Eigentum zu ergreifen. Sollten diese Maßnahmen des Auftragnehmers Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Speira oder anderer Vertragsunternehmen vor Ort haben, hat der Auftragnehmer Speira zu informieren und alle erforderlichen Richtlinien und Anweisungen zu befolgen.

Beim Betreten der Werksbereiche von Speira koordiniert der Auftragnehmer alle Aktivitäten mit seinen Mitarbeitern vor Ort, anderen von Speira beschäftigten Auftragnehmern und Vertretern von Speira. Rücksichtnahme auf andere und die von ihnen geleistete Arbeit ist dabei jederzeit erforderlich. Mitarbeiter des Auftragnehmers auf dem Werksgelände müssen berücksichtigen, dass die Tätigkeiten der Speira-Mitarbeiter, die Fortführung des Geschäftsbetriebs von Speira sicherstellen, immer Vorrang haben

Der Auftragnehmer muss allen Anforderungen in HSE-Belangen des Umweltschutzes, der HSE-Abteilung sowie des Speira-Koordinators unverzüglich Folge leisten. Ferner haben sie die während Ein- und Ausfahrten auf das Werksgelände durch den Pfortner zu vollziehenden Kontrollen ihrer Fahrzeuge, Werkzeugkisten, Taschen etc. zu erlauben.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Speira-Koordinator ist das Filmen oder Fotografieren auf dem Werksgelände gestattet.
Sollte zur Erstellung von Angeboten die Anfertigung von Digitalkameraaufnahmen erforderlich sein, so kann der betreffende Speira-Koordinator nach Absprache mit der Betriebsleitung eine entsprechende Sondergenehmigung erteilen.

21 Überwachung und Kontrolle

Speira führt regelmäßig Baustellenbesuche durch, um die Sicherheitslage vor Ort zu überprüfen. Wird ein Fehlverhalten festgestellt, wird der weisungsbefugte Vertreter des Auftragnehmers und der Speira-Koordinator informiert. Die Verpflichtung des Auftragnehmers, eigene Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

22 Maßnahmen bei Verstößen gegen HSE-Vorschriften

Ein Verstoß gegen vereinbarte Arbeitsanweisungen und Sicherheitsvorschriften stellt eine Vertragsverletzung dar und kann zum Verweis eines Mitarbeiters des Auftragnehmers vom Werksgelände und zur Kündigung des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages führen. Alle Kosten, die Speira infolge der Handlungen des Auftragnehmers dabei entstehen, die Einhaltung der vorgenannten Anweisungen und Vorschriften zu gewährleisten, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Jeder Verstoß gegen HSE-Vorschriften, die entweder in den Sicherheitsvorschriften für externe Auftragnehmer und deren Subunternehmern oder in anderen anwendbaren Sicherheitsbestimmungen definiert sind, wird von Speira ernst genommen und angemessen behandelt.

Verstöße können zu Maßnahmen gemäß der Vier-Verstöße-Regel von Speira führen.

Die Maßnahmen sind abgestuft und werden nur in einem fairen Verfahren nach dem Vier-Augen-Prinzip durchgeführt, wenn gute Gründe vorliegen. Informelle Beratung und Belehrung ist der effektivste Weg, um mit geringfügigen HSE-Verstößen umzugehen. Wiederholtes oder schwerwiegendes Fehlverhalten führt zu Verwarnungen oder anderen Maßnahmen wie Verweisung vom Standort, die je nach Schwere des Verstoßes abgestuft sind.

In schweren Fällen ist Speira berechtigt, jede beliebige Person vom Werksgelände zu verweisen. Bei Gefahr in Verzug ist Speira jederzeit berechtigt, Personen den Zugang zum Werksgelände zu verweigern oder eine Zugangsberechtigung aufzuheben.

Die folgende „Vier-Verstöße-Regel“ wird angewandt, um eine abgestufte Reaktion auf die Schwere eines Verstoßes zu gewährleisten.

Prinzip der Vier-Verstöße-Regel

1. HSE-Verstoß – Mündliche Verwarnung

Bei geringfügigen Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer wird eine mündliche Verwarnung erteilt

- gegenüber dem betreffenden Mitarbeiter des Auftragnehmers
- gegenüber dem Koordinator des Auftragnehmers, wenn der betreffende Mitarbeiter wiederholt Verstöße begeht oder ein uneinsichtiges Verhalten an den Tag legt

2. HSE-Verstoß – Schriftliche Verwarnung

Werden die Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer und die separaten Sicherheitsvorschriften für die Baustelle wiederholt missachtet, so wird Speira den Auftragnehmer schriftlich verwarnen.

Auf einer höheren Ebene findet ein Gespräch mit der Geschäftsführung des Auftragnehmers statt. Weitere Maßnahmen werden vom Auftragnehmer definiert und konsequent verfolgt.

3. HSE-Verstoß – Verweisung vom Werksgelände

Wird das Fehlverhalten der Stufen 1 und 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist korrigiert oder werden die Sicherheitsstandards wiederholt verletzt, wird eine Regelung zur Anpassung der Arbeit des jeweiligen Unternehmens getroffen. Die Geschäftsführung des Auftragnehmers wird umgehend informiert, so dass schnellstmöglich geeignete Maßnahmen zur Behebung der aufgeführten Sicherheitsmängel ergriffen werden. Diese Maßnahmen müssen dem Speira-Koordinator (in diesem Fall: Projektleiter, HSE oder technischer Leiter) vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

Maßnahmen wie folgt (z. B.):

- Verweisung vom Werksgelände für Mitarbeiter, die gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen haben.
- Änderung von Arbeitsabläufen und Arbeitsstandards.
- Änderung der Sicherheitsmaßnahmen.
- notwendige Verbesserung von Sicherheitseinrichtungen oder Arbeitsgeräten.
- Austausch von Vorgesetzten oder Verantwortlichen.

Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung wieder aufgenommen werden.

4. HSE-Verstoß – Sperrung des Auftragnehmers

Wenn die Maßnahmen der Stufen 1, 2 und 3 keine akzeptablen Verbesserungen erreichen, kann der verantwortliche Auftragnehmer endgültig vom Zugang zur Werksanlage oder zu Einrichtungen von Speira insgesamt ausgeschlossen werden.

Speira behält sich das Recht vor, laufende Verträge zu kündigen.

Bonn, den _____
(Datum)

Vertreter der Fremdfirma:

.....
(Name)

(Unterschrift)